

## **Satzung des "Zittau kann mehr e.V."**

### **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Zittau kann mehr e.V."
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim AG Dresden eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Zittau, Sachsen. Der Gerichtsstand ist Zittau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Ziele und Zweck des Vereins,**

(1) Der Verein ist eine Wählervereinigung auf kommunalpolitischer Ebene. Er stellt also einen Zusammenschluss von kommunalpolitisch interessierten und engagierten Bürgerinnen und Bürgern, welche die Zukunft der Stadt Zittau aktiv mitgestalten möchten, dar. Sein Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürgern zu politischer Mitwirkung zu bewegen. Er ist offen für politisch Interessierte, welche Verantwortung für das kommunale Gemeinwesen übernehmen wollen. Der Verein ist überparteilich und wird bürgernah sowie unabhängig von parteipolitischen Zielen tätig. Er nimmt mit eigenen Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen teil.

(2)

Über seine Arbeit informiert der Verein die Bürgerinnen und Bürger mittels Veranstaltungen und Vorhaben.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt mithin nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freien Ermessen.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied ist erfolgt, sofern dem Antragsteller die Bestätigung des Vorstandes zugegangen ist und das Mitglied seinen ersten Beitrag entsprechend der Beitragsordnung auf das Vereinskonto gezahlt hat. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Vereinskonto.
- (5) Sofern der Vorstand den Antrag ablehnt, hat er dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Gründe für die Ablehnung sind in ihren wesentlichen Punkten darzulegen.

Dem Antragsteller steht es frei, innerhalb von einem Monat ab Zugang Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes zu erheben. Dies verbunden mit dem Antrag, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag abzustimmen hat. Die nächste Mitgliederversammlung befindet sodann per Beschluss abschließend über den Aufnahmeantrag. Ihre Entscheidung bedarf keiner schriftlichen Begründung.

(6) Mit seiner Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur regelmäßigen und fristgerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrages entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung.

(7) Der Verein kann natürlichen Personen, die sich beispielhaft und richtungsweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Von ihnen wird ein Beitrag nicht erhoben.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des betreffenden Mitglieds gegenüber dem Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden.

Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres statthaft.

(3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet durch deren Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Liquidation bzw. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist statthaft, sofern dieses Mitglied in gröblicher Form gegen die Ziele und den Zweck des Vereins verstoßen hat oder sonst seine Verpflichtungen als Mitglied gröblich verletzt hat.

Eine solcher Ausschlussgrund ist u.a. gegeben sofern,

das Mitglied das Ansehen des Vereins geschädigt hat;

das Mitglied mit seinem jährlichen Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist;

das Mitglied in sonstiger Form nachhaltig gegen seine Verpflichtungen aus der Satzung verstoßen hat.

Die Regelungen aus § 3 Absatz 5 gelten im übrigen entsprechend.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds**

(1) Jedes Mitglied ist aufgerufen, das Vereinsleben aktiv zu fördern und das Ansehen des Vereins zu stärken. Dies umfasst insbesondere die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

(2) Den Verpflichtungen aus der Satzung und der auf der Grundlage der Satzung erlassenen Ordnungen des Vereins ist korrekt und pünktlich nachzukommen. Hierbei sind Beschlüsse der Organe des Vereines zu beachten.

#### **§ 6 Beiträge und andere Vereinszuwendungen**

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die nähere Ausgestaltung der Beitragserhebung bleibt, soweit nachfolgend nicht geregelt, einer Beitragsordnung vorbehalten. Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Der Beitrag ist zum 31.03. des laufenden Jahres fällig.

(2) Neben den Beiträgen finanziert der Verein seine Arbeit über Zuwendungen, Spenden, Fördermittel und sonstige Zuschüsse.

(3) Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie beschließt vor allem über:

- die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Entlastung des Vorstands;
- Satzungsänderungen;
- Festsetzung der Beitragsordnung.

Zudem entscheidet sie in allen ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(2) Über den Verlauf und etwaige Beschlussfassungen einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten. Das Protokoll ist durch den 1. Vorsitzenden und den jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt gegenüber Mitgliedern, die dem Verein bei den persönlichen Angaben eine Email-Adresse angegeben haben, unter Verwendung dieser Email-Adresse im elektronischen Postverkehr. Gegenüber den übrigen Mitgliedern schriftlich unter Verwendung der Postadresse, die von dem jeweiligen Mitglied zuletzt als ladungsfähige Anschrift benannt wurde. Änderungen bei der Email-Adresse oder der Postadresse sind nur beachtlich, wenn die Änderungsmitteilung dem Vorstand vor der Absendung der Einladung mittels elektronischen Postverkehr bzw. schriftlich zugegangen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der zu der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesenden und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist -mit Ausnahme der gesetzlichen Vertretung bei juristischen Personen- nicht zulässig. Sofern eine Person sowohl persönlich Mitglied im Verein ist als auch Organ einer juristischen Person, die Mitglied im Verein ist, kann er die einzelnen Stimmrechte unabhängig voneinander wahrnehmen.

Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, die mit einem Mitgliedsbeitrag (§ 6) oder Teilen davon länger als drei Monate im Verzug sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit bei offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit ist der jeweilige Antrag abgelehnt.

Vorstehendes gilt nicht bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins. Insoweit gehen die Regelungen aus § 11 vor.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder von mindestens ein Drittel der Mitglieder gegenüber dem Vorstand beantragt wird.

Im übrigen gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Personen. Über die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei einer jeden Bestellung des Vorstands.

Alle Mitglieder des Vorstands müssen natürliche Personen und Mitglieder des Vereins sein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl -auch mehrmalige- ist zulässig.

(3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt mittels einer Listenwahl (Abs. 4) und ohne Bestimmung der Ämter (Abs. 5).

(4) Die sich zur Wahl stellenden Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge, der Nachname ist maßgeblich, in eine Wahlliste einzutragen.

(5) Jedes anwesende Vereinsmitglied hat sodann so viele Stimmen, wie nach Entscheidung der Mitgliederversammlung Mitglieder im Vorstand zu bestimmen sind (also mind. 4 und max. 7).

(6) Diese Stimmen sind auf die einzelnen Kandidaten zu verteilen kann. Die Abgabe von weniger Stimmen ist zulässig. Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden.

(7) Es sind im Umfang der durch die Mitgliederversammlung bestimmten Anzahl der Vorstandsmitglieder die Kandidaten mit den meisten Stimmen in den Vorstand gewählt.

(8) Die Verteilung der Positionen innerhalb des Vorstands wird nach der Wahl durch den jeweiligen Vorstand in einer konstituierenden Sitzung festgelegt. Diese hat unmittelbar nach der Wahl der Mitglieder zum Vorstand durch die Mitgliederversammlung stattzufinden. Das Ergebnis ist noch in der Mitgliederversammlung zu verkünden und im Protokoll zu vermerken.

(9) Es sind in nachstehender Reihenfolge im Umfang der gewählten Mitglieder des Vorstands folgende Vorstandspositionen zu besetzen:

1. 1.Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. 3. Vorsitzender
4. Schatzmeister
5. Protokollführer

6. 1. Beisitzer
7. 2. Beisitzer

(10) Der alte Vorstand bleibt bis zur wirksamen Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

Die Vorstände haben das Amt über die gesamte Zeit der Wahlperiode zu führen. Nur in dringenden Ausnahmefällen ist eine vorherige Niederlegung des Amtes statthaft. Das betreffende Vorstandsmitglied hat die Niederlegung des Amtes mit einer Frist von von sechs Monaten anzukündigen.

(11) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Entscheidungen zur Verwirklichung der Ziele aus § 2 der Satzung und der sonstigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung.

(12) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Es muss hierbei bei jeder Vertretung entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mitwirken.

(13) Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(14) Der Vorstand kann auch im Umlaufverfahren (schriftlich, Mail, Telefax) entscheiden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren im Einzelfall widerspricht. Der Widerspruch hat in der Form des jeweiligen Umlaufverfahrens unverzüglich zu erfolgen.

(15) Über jede Vorstandssitzung und Beschlussfassung (auch die im Umlaufverfahren) ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist durch den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(16) Sofern ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus dem Vorstand ausscheidet, ist ein anderes Vereinsmitglied durch den Vorstand zu berufen."

## **§ 10 Kassenprüfer**

(1) Die Kassenprüfer haben die Finanzen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen.

Über ihre Prüfung haben sie einen Bericht zu errichten, der schriftlich dem Vorstand zuzuleiten und mündlich in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die der Prüfung folgt, den Mitgliedern des Vereins vorzutragen ist. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstands in der Mitgliederversammlung.

(2) Zum Kassenprüfer sind zwei Mitglieder des Vereins zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind. Wiederwahl -auch mehrmalige- ist zulässig.

Für die Wahl der Kassenprüfer gelten die Regelungen für die Wahl der drei Vorstandsmitglieder neben dem 1. Vorsitzenden entsprechend.

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Kassenprüfer gewählt wurden.

## **§ 11 Satzungsänderung / Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden bzw. seine Satzung, einschließlich des Zwecks des Vereins, ändern.

(2) Zu einer satzungsändernden Beschlussfassung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Für die Annahme eines entsprechenden Beschluss bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.

Bei Änderungen des Zwecks sind die gesetzlichen Vorgaben aus § 33 S. 2 BGB einzuhalten.

(3) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Absatz 2, kann der Vorstand zu identischen Beschlussvorlagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung stattfinden.

Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Quorum beschlussfähig. Für die Annahme der Beschlussvorlage bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden und wahlberechtigten Mitglieder.

Bei Änderungen des Zwecks sind die gesetzlichen Vorgaben aus § 33 S. 2 BGB einzuhalten.

(4) Sofern sich der Verein auflöst, fällt das Vermögen des Vereins der gemeinnützigen Bürgerstiftung Theater Zittau, Sitz Zittau, zu. Dies unter der Maßgabe, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

## **§ 12 Haftung Vorstand**

Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern verpflichtet, diese von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Vorstand stehen, freizustellen. Dies gilt nicht, soweit es sich um vorsätzliches Fehlverhalten handelt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt unmittelbar mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Satzung vom 09.01.2014

i.d. Fassung nach den Änderungen vom 06.03.2014, 17.07.2014 und 09.01.2016